

Nr.:	4.6 -108 / 2008
vom:	1.1.2009



# Richtlinie

## Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehr-Tauchdienst

Verteiler:	<input type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erstfassung

# Richtlinie für Tauchtauglichkeitsuntersuchungen

1. Einleitung
2. Voraussetzungen
3. Art und Umfang der Folgeuntersuchungen
4. Folgeuntersuchungsintervall
5. Qualifikation des Arztes
6. Ort der Folgeuntersuchung
7. Konsequenz der Folgeuntersuchung

## 1.) Einleitung

Die Notwendigkeit zu einer speziellen Regelung der medizinischen Überprüfung auf jeweils aktuell gegebene Tauchtauglichkeit von Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztauchern ergibt sich durch folgende Situation:

Schon länger sehen die Empfehlungen der Fachgesellschaften ein engeres Untersuchungsintervall für Freizeittaucher vor, als es aktuell bei Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztauchern praktiziert wird. Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher unterliegen jedoch einer deutlich höheren Belastung als Freizeittaucher.

Die geforderte Spezialisierung der Folgeuntersuchungen bzw. des Untersuchungsganges lässt sich anhand der einwirkenden Kräfte verdeutlichen:

- Tragen einer Tauchausrüstung von 30-40 kg bei gleichzeitiger Bewegungs- und Sichteinschränkung
- Pro Meter Tauchtiefe wirken auf einen Taucher mit einer Körperoberfläche von 2 m<sup>2</sup> zwei Tonnen mehr
- Einschränkung der Wahrnehmung der Umwelt unter Wasser auf Lagesinn und visuelle Information

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass ein Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher auf eine Tauglichkeit zur Arbeitsbelastung unter abnormen physiologischen Bedingungen mit eigenen Gesetzmäßigkeiten zu untersuchen ist.

## 2.) Voraussetzungen

- Ausgebildeter Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher
- AKL-Test oder gleichwertige Untersuchung (Ergometrie, Spirometrie) nicht älter als 1 Jahr (Befund ist mitzubringen)
- Gute physische und ausgeglichene psychische Verfassung

## 3.) Art und Umfang der Untersuchungen

- Folgeuntersuchung für Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher
- Gültigkeit für Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher ohne schwere Erkrankung, Unfälle oder Spitalsaufenthalte bzw. Arbeitsunfähigkeit über drei Wochen seit der letzten Folgeuntersuchung.

### **Umfang:**

- Anamnese mit Sichtung neuer medizinischer Befunde (z.B. Befund AKL-Test und weitere) und Erhebung von Symptomen und Problemen beim Tauchen
- Klinischer Status (körperliche Untersuchung)
- Otoskopie mit Valsalva
- Spirometrie
- Schlussbesprechung und Bestätigung der Tauchtauglichkeit

### **4) Folgeuntersuchungsintervall**

- Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher **bis zum** 40. Lebensjahr – **max. 2 Jahre**
- Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher **ab dem** 40. Lebensjahr – **max. 1 Jahr**

### **5) Qualifikation des Arztes**

Feuerwehrarzt mit Mindestzertifizierung als „Diving Medicine Physician“ nach EDTC-Statuten

### **6) Ort der Folgeuntersuchung:**

Am Beginn einer koordinierten Weiterbildung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark (z.B. Taucherlager 1). Dort wird die Untersuchung von einem entsprechend ausgebildeten Arzt angeboten. Die Kosten von 25 Euro/Untersuchung werden analog dem AKL Test vom Land getragen. In Ausnahmefällen kann die Untersuchung bei einem in Pkt. 5) spezifiziertem Arzt gesondert erfolgen. Eine diesbezügliche Meldung ist an den Landes-Sonderbeauftragten für den Wasserdienst im Landesfeuerwehrverband zu schicken. Die Dokumentation erfolgt generell verpflichtend im Feuerwehr-Taucherlogbuch. Die Erstuntersuchung im Zuge des TD-Einstiegslehrganges wird im Feuerwehrpass in der Rubrik „Für den Tauchdienst“ eingetragen.

### **7) Konsequenz der Folgeuntersuchung:**

- Bei gegebener Tauchtauglichkeit ist die Durchführung von Einsatz- und Übungstauchgängen aus medizinischer Sicht möglich.
- Bei fehlender Tauchtauglichkeit ist die praktische Ausübung eines Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher aus medizinischer Sicht **nicht** möglich.
- Die in der Schlussbesprechung festgehaltenen Schritte bzw. Untersuchungen um eine Tauchtauglichkeit neuerlich zu erlangen bzw. festzustellen sind ehestmöglich durchzuführen und in einer Zwischenuntersuchung zu überprüfen.

Für den Landesfeuerwehrverband

Der Landesfeuerwehrkommandant:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

LBD Albert Kern